

»Werk­tätiger« ausge­führt, daß jeder Bürger als Werk­tätiger zu betrachten sei, der durch gesellschaftlich-nützliche Arbeit am großen Werk der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv tätig sei oder seinen Beitrag zur Sache des Volkes in Ehren geleistet habe und sich verdienstermaßen eines gesicherten Lebensabends erfreue (Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, S. 346). (Wegen in etwa gleichlautender Ausführung im Bericht der Verfassungskommission s. Rz. 4 zu Art. 2). Daran anknüpfend erläutert Frithjof Kunz (Die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeit, S. 742): »Zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit rechnet in erster Linie die Arbeit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft, die Tätigkeit in den bewaffneten Organen und andere berufliche Tätigkeit. Gesellschaftlich nützlich ist es aber ebenso, wenn sich nicht berufstätige Mütter der Erziehung ihrer Kinder widmen. Auch wird es nicht angängig sein, die Tätigkeit der Hausfrauen ohne Kinder als gesellschaftlich ohne Nutzen einzuschätzen, wenngleich frei lich die auf eigenem Entschluß beruhende Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses für die Gesellschaft und die Frau von höherem Nutzen sein wird.«

Danach verletzen die in Art. 24 Abs. 2 Satz 2 konstituierte Pflicht nur Bürger, die überhaupt keiner Beschäftigung nachgehen, also unsoziale Elemente, wie Bettler, Landstreicher, Gammeler und ähnliche.

2. Charakter der Pflicht.

a) Die in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 konstituierte Pflicht wird als »ehrentvolle« bezeichnet, 39 soll also eine moralische Pflicht, nicht eine Rechtspflicht sein.

b) Nun hatte sich bereits im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 GBA in der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR eine Kontroverse entwickelt. Hermann Klenner (Studien über die Grundrechte, S. 92 ff.) hatte die Ansicht vertreten, daß die Pflicht zur Arbeit eine Rechtspflicht sei. Dagegen hatte sich Widerspruch erhoben (Erhard Pätzold/Siegfried Seidel, Das Arbeitsrecht als Instrument der Führung der Werk­tätigen durch den Betriebsleiter ..., S. 84/85, Willi Büchner-Uhder/Eberhard Poppe/Rolf Schüsseler, Probleme und Aufgaben bei der Verwirklichung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in der DDR beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, S. 43 ff.). Dazu meint Frithjof Kunz (a.a.O., S. 743), alle, auch Klenner seien sich zunächst darin einig, daß die Pflicht zur Arbeit in erster Linie durch Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, durch Bewußtseinsbildung und entsprechende ökonomische Hebel durchgesetzt werden solle. Allerdings lasse Klenner die Möglichkeit administrativer Zwangsanwendung zu. Darin liege der entscheidende Punkt. Seine Meinung formuliert Frithjof Kunz so: »Die sozialistische Arbeit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, das vom Arbeitsrecht oder anderen Rechtszweigen geregelt wird, ist ihrem Wesen nach freiwillige und bewußte Tätigkeit. Die Beseitigung der Ausbeutung verschloß den Weg, durch Ausbeutung anderer, ohne selbst zu arbeiten, eine materielle Lebensgrundlage zu erwerben. Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses unterliegt angesichts der grundlegenden Interessenübereinstimmung auch einer entsprechend gelagerten Willensübereinstimmung von Betrieb und Werk­tätigem, deren beiderseitige Willen kraft eigener Überzeugung und materiell stimuliert übereinstimmen. Insoweit drückt die Formulierung des § 2 GBA den tatsächlichen, nämlich moralischen Gehalt dieser Pflicht zur Arbeit zutreffend aus. Die neue, sozialistische Verfassung verankert die ehrentvolle Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit in einer Situation, da im